

Information zum Altersgeld für entlassene Beamtinnen und Beamte

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 2012 (Nds.GVBl. Nr. 30/2012, Seite 518 ff.) wurde mit Wirkung vom 01.01.2013 die sogenannte Trennung der Alterssicherungssysteme in das Niedersächsische Beamtenversorgungsrecht implementiert.

Wurde ein Beamter oder eine Beamtin ohne Anspruch auf ein Ruhegehalt aus dem Beamtenverhältnis entlassen, so erfolgte bisher eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer entsprechenden berufsständischen Versorgungseinrichtung. Ab dem 01.01.2013 haben Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.2012 auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden Anspruch auf ein Altersgeld nach den §§ 81 ff. NBeamtVG, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

Berechnung des Altersgeldes

Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge, höchstens 71,75 %.

Altersgeldfähige Dienstbezüge sind im Wesentlichen das Grundgehalt und sonstige als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge. Für das Grundgehalt aus der letzten Besoldungsgruppe ist Voraussetzung, dass die Dienstbezüge aus dieser Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre erhalten worden sind. Nicht altersgeldfähig ist der Familienzuschlag.

Als altersgeldfähige Dienstzeiten werden nur die Dienstzeiten im Beamtenverhältnis oder vergleichbare Zeiten sowie Wehr- und Zivildienstzeiten berücksichtigt.

Das Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge teil.

Das Altersgeld wird ggf. um Kinder- und Pflegezuschläge entsprechend den §§ 58 und 60 NBeamtVG erhöht.

Ein Anspruch auf Beihilfen im Krankheitsfall besteht neben dem Altersgeldanspruch nicht. Ebenso gibt es in der Berechnung des Altersgeldes keine Mindestregelung, somit kein Mindestaltersgeld.

Zahlung des Altersgeldes

Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet. Er ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht ist.

Auf Antrag wird das Altersgeld vorzeitig gezahlt, wenn

- das 63. Lebensjahr vollendet ist,
- eine Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX vorliegt und entweder das 62. Lebensjahr vollendet ist oder das Geburtsdatum vor dem 1. Januar 1964 liegt und die nach § 236 a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht ist,
- seit sechs Monaten volle Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI vorliegt,
- seit sechs Monaten teilweise Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI vorliegt oder
- bei einem Geburtsdatum vor dem 02.01.1961 seit sechs Monaten Berufsunfähigkeit besteht.

Bei vorzeitigem Bezug des Altersgeldes sind Abschläge hinzunehmen. Das Altersgeld vermindert sich in der Regel um 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Zahlungsbegins. Bei Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit darf die Verminderung 10,8 % nicht überschreiten.

Wird das Altersgeld vorzeitig gezahlt, sind Einkommensanrechnungen aufgrund von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zu berücksichtigen.

Eine Rentenanrechnung im Sinne des § 66 NBeamtVG findet auf das Altersgeld nicht statt.

Werden neben dem Altersgeld andere beamtenrechtliche Versorgungsbezüge oder Versorgungsleistungen gezahlt, kann es zu einem Ruhen einer der Leistungen kommen. Führen Wehr- und Zivildienstzeiten auch in anderen Versorgungssystemen zu Ansprüchen, so ruht das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld in Höhe dieser Ansprüche.

Hinterbliebenenaltersgeld

Die Hinterbliebenen einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Das Witwen- bzw. Witwergeld beträgt 55 %, das Waisengeld für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre.

Auch für Witwen-, Witwer- und Waisengelder gelten Kürzungsregelungen und Ruhevorschriften.

Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nicht.

Nachversicherung statt Altersgeld

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf das Altersgeld nicht erfüllen, weil sie z.B. eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren nicht zurückgelegt haben, werden auch künftig nachversichert. Nachversichert werden weiterhin auch Beamtinnen und Beamte, die aufgrund einer Disziplinarmaßnahme oder Verurteilung oder wegen Nichteignung entlassen werden.

Ferner kann die oder der Altersgeldberechtigte innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses unwiderruflich durch schriftliche Erklärung auf den Anspruch auf Altersgeld verzichten. Auch in diesem Falle wird eine Nachversicherung vorgenommen.

Auskünfte zur Berechnung und Höhe des Altersgeldes erhalten anspruchsberechtigte Beamtinnen und Beamte bei der für sie zuständigen Versorgungskasse.

Auskünfte zur möglichen Rentenhöhe, die sich durch eine Nachversicherung ergeben könnte, kann nur der Rentenversicherungsträger geben.